

Fach	Kl. Stufe	Bewertungsgrundsätze	Klassenstufe	Anzahl der Klassenarbeiten pro Schuljahr
				Anzahl der Klausuren pro Kurshalbjahr
BIO	5 - 8 9/10 11/12	alle Noten gleichwertig Klassenarbeit doppelwertig Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5-8 Kl. 9/10 gk 11, gk 12 LK 11/LK 12/1 LK 12/2	keine Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur 2 Klausuren 1 Klausur
BT	11/12	Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	wgk11 und wgk 12	1 Klausur
CH	7 / 8 9/10 11/12	alle Noten gleichwertig Klassenarbeit doppelwertig Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 7/8 Kl.9/10 gk11, gk12/1	keine Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur
DE	5/6 7-9 10 11/12	Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Durchschnitt Klassenarbeiten (davon eine Komplexe Leistung möglich) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50 Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstige Leistungen 60:40 Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl.5/6 Kl.7-9 Kl. 10 LK11, LK12/I gk 11, gk12, LK12/II	2 Klassenarbeiten 3 Klassenarbeiten 3 Klassenarbeiten (inklusive BLF) 2 Klausuren 1 Klausur
EN	5 - 9 10 11/12	Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50 Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5-9 Kl. 10 gk11, gk12, LK 12/II LK 11 LK 12/I LK 12/II	2 Klassenarbeiten 3 Klassenarbeiten (inklusive BLF) 1 Klausur 2 Klausuren 2 Klausuren, davon eine mündlich 1 Klausur
ETH/ PHI	5-9 10 11/12	alle Noten gleichwertig Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5-9 Kl. 10 gk11, gk 12/1	keine Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur
FRZ	6 - 10 11/12	Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 6-10 gk11, gk12 LK 11 LK 12/I LK 12/II	2 Klassenarbeiten 1 Klausur, dabei gk12/2 mündlich 2 Klausuren 2 Klausuren, davon eine mündlich 1 Klausur
GEO	5 - 9 10 11/12	alle Noten gleichwertig Klassenarbeit doppelt gewichtet Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5-9 Kl.10 gk11, gk12/1	keine Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur
GE	5 - 7 8-10 11/12	alle Noten gleichwertig Klassenarbeit doppelt gewichtet Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5 Kl.6-10 gk11, gk12, LK12/II LK11 und LK12/I	keine Klassenarbeit 1 Klassenarbeit 1 Klausur 2 Klausuren
GRW	7 - 9 10 11/12	alle Noten gleichwertig Klassenarbeit doppelt gewichtet Klausuren und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 7-9 Kl.10 gk11/12	keine Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur
INF	7 - 10 11/12	alle Noten gleichwertig Klausur zählt doppelt	Kl. 7-10 gk 11 und gk 12/1	keine Klassenarbeiten 1 Klausur
KU	5 - 10 11/12	alle Noten gleichwertig Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5-10 gk11 und gk 12/1	keine Klassenarbeiten 1 Klausur
LAT	6 - 10 11/12	Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50 Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 6-10 gk11 und gk 12	2 Klassenarbeiten 1 Klausur
MA	5 - 10 11/12	Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50 Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5 Kl. 6 -10 Lk11 und Lk12/I gk11/I LK12/II, gk11/II, gk12	4 Klassenarbeiten 3 Klassenarbeiten (inklusive BLF) 2 Klausuren 2 Klausuren 1 Klausur (Vorabitur) 1 Klausur
MU	5 - 9 10 11/12	alle Noten gleichwertig Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5 - 9 Kl.10 gk11/gk12	keine Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur
PH	6/7 8 9/10 11/12	alle Noten gleichwertig Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50 Klausur(en) und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 6/7 Kl. 8 Kl. 9-10 LK 11, Lk 12/I LK 12/II gk11, gk 12	keine Klassenarbeiten 2 Klassenarbeiten 2 Klassenarbeiten 2 Klausuren 1 Klausur 1 Klausur
Profil	Kl.8-10	alle Noten gleichwertig	8-10	keine Klassenarbeiten
RE	5 - 10 11/12	alle Noten gleichwertig Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 5-10 gk11, gk 12/1	keine Klassenarbeiten 1 Klausur
RU	6 7-10 11/12	alle Noten gleichwertig Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 6 Kl. 7-10 gk11 und gk 12	keine Klassenarbeiten 2 Klassenarbeiten 2 Klausuren
S	5 - 10 11/12	Einzelnoten werden sportartspezifisch gewichtet und zu Lernbereichsnoten zusammengefasst. Die Endnote setzt sich gleichwertig aus allen Lernbereichsnoten zusammen. Trainings- und Sozialkompetenz fließen ein. <u>Sportarttypische Lernzielkontrollen ergeben die Kursnote.</u>	Kl. 5-10 Sek II	4-6 Lernbereiche einen Lernbereich pro Kurshalbjahr
SPN	8-10 11/12	Durchschnitt Klassenarbeiten und Durchschnitt sonstiger Leistungen 40:60 Klausur und Durchschnitt sonstiger Leistungen 50:50	Kl. 8/9 Kl. 10 gk11/1 und 11/2 gk12/1	2 Klassenarbeiten 1 Klassenarbeit 1 Klausur 1 Klausur mündl. (180 min)
T/C	5/6	alle Noten gleichwertig	Kl. 5-6	keine Klassenarbeiten

Bewertungsgrundsätze:

Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen erfolgt gemäß SOGYA Abschnitt 5, § 22 bis § 27, veröffentlicht im Amtsblatt des SMK vom 2. August 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018

Die Besondere Leistungsfeststellung (BLF) Kl. 10 in DE, MA, EN geht mit doppelter Wichtung in den Durchschnitt der Klassenarbeiten ein.

Komplexe Leistungen der Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 werden als Klausur gewertet.

§22 (6) "In die Gesamtbewertung in einem Fach fließen folgende Teilbewertungen ein:

1. die Bewertung der in Klassenarbeiten oder Klausuren und Komplexen Leistungen erbrachten Leistungen und
2. die Bewertung der sonstigen Leistungen."

Die Gewichtung der beiden Teilbewertungen wurde durch die jeweilige Fachkonferenz beschlossen.

Die Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 02.09.2026 beschlossen.